

Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Simonin / Burren**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1920)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416934>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1920.

Direktor: Herr Regierungsrat **Simonin**.

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Burren**.

Allgemeines und Gesetzgebung.

Schon in ihrem Berichte für das Jahr 1919 hat die Gemeindedirektion der Übersichtlichkeit wegen eine Zusammenstellung der als neue Gemeindegesetzgebung zu bezeichnenden Erlasse gegeben. Zwei dabei erwähnte Dekrete stammen allerdings aus dem Jahre 1920 (Dekret über die Ortspolizei, vom 27. Januar, und Dekret über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden, vom 19. Mai); sie wurden jedoch der Vollständigkeit zuliebe auch gleich miterwähnt. Seither sind nunmehr einzig noch zwei durch das eben zitierte Vermögensdekret bedingte Verordnungen erlassen worden, nämlich die von der Forstdirektion vorbereitete Verordnung vom 21. Dezember 1920 über die Reservefonds der Gemeindeforstkassen (in Ausführung der §§ 8, Abs. 2, und 14, Abs. 3, des Dekretes) und die Verordnung vom 30. Dezember 1920 über die Obliegenheiten eines Revisors der Gemeindedirektion (§ 24 des Dekretes). Damit ist absehbar der Kreis der Ausführungserlasse zum neuen Gemeindegesetz definitiv geschlossen. Auf 1. Januar 1918 trat das Gesetz (vorerst allerdings noch nicht in allen seinen Teilen) in Kraft, und mit Ende 1920 war der letzte seiner 12 Ausführungserlasse fertiggestellt. Die im Jahre 1912 wieder aufgenommene und seitdem ohne Unterbrechung weitergeführte Revision unserer Gemeindegesetzgebung hat also 8 Jahre gedauert.

Am 29. März 1920 erliess der Regierungsrat auf unsern Antrag ein Kreisschreiben an die Gemeinden

des Jura, worin vor der Beteiligung beim Bau von Uhrenfabriken gewarnt wurde und überhaupt für die Beteiligung gewisse Richtlinien aufgestellt wurden. Von einer Subventionierung derartiger Neubauten seitens der Gemeinden ohne vorherige Befragung des Regierungsrates wurde kategorisch abgeraten.

Am 15. Juli 1920 sah sich die Direktion veranlasst, durch ein Kreisschreiben an die vom Gesetze gestellte Frist zur Aufstellung der neuen Reglemente zu erinnern. Tatsächlich waren in diesem Zeitpunkte beispielsweise von den Einwohnergemeindereglementen noch nicht einmal der fünfte Teil sanktioniert, und die Frist lief am 31. Dezember 1920 ab (siehe weiter unten: Stand der Neureglementierung).

In einem Rundschreiben endlich, vom 5. Oktober 1920, erinnerte die Direktion sämtliche Regierungstatthalterämter an den Umstand, dass nach dem Inkrafttreten des Dekretes über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden die jährlichen Rapporte (Auszüge aus den Rechnungen) nunmehr dem kantonalen statistischen Bureau einzureichen seien, nicht mehr der Gemeindedirektion.

Durch das eben zitierte Dekret über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden erhielt die Direktion eine zweite Beamtung, der speziell die Fragen finanzieller Natur sowie das Rechnungswesen der Gemeinden zufallen werden. Der Regierungsrat hat in der eingangs erwähnten Verordnung vom 30. Dezember 1920 die Obliegenheiten dieses Beamten (Revisor der

Gemeindedirektion) näher umschrieben. Nach aussen hin wird der Revisor namentlich die Instruktion von Gemeindekassieren zu übernehmen haben.

Im Hinblick auf den Stand der Neureglementierung sämtlicher Gemeinden sah sich der Regierungsrat gezwungen, die auf der Direktion errichtete provisorische Stelle eines Funktionärs zur Vorprüfung von Reglementsentwürfen bis 31. Dezember 1921 zu verlängern.

Der Bestand der Gemeinden wurde effektiv im Berichtsjahre nicht verändert; immerhin sind verschiedene Projekte hängig, über die zu gegebener Zeit zu berichten sein wird.

Das Beschwerdewesen.

Die Zahl der eingelangten Beschwerdefälle ist im Berichtsjahre neuerdings gestiegen und steht nun in Gemeindesachen wieder auf der nämlichen Höhe wie vor dem Kriege. Eine Zusammenstellung zeigt folgendes Bild:

Beschwerdefälle	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
in Gemeindesachen	227	154	163	191	185	176	213	225
in Wohnsitzsachen	332	235	252	257	210	133	193	226

In **Gemeindebeschwerden** steht mit 30 obenan Delsberg; dann folgen Pruntrut mit 25, Nidau 22 usw. Keine Beschwerdefälle weisen auf Biel, Laupen, Neuenstadt und Saanen. Von den total 225 eingelangten Beschwerden mussten 110 durch Entscheid erledigt werden; in 97 Fällen kam ein Vergleich zustande, oder es wurde der Abstand erklärt; 18 blieben im Verwaltungsjahre unerledigt. Von den 110 ausgefallten Entscheiden lautete die Hälfte auf Zuspruch, die Hälfte auf Abweisung; 33 Fälle wurden an den Regierungsrat weitergezogen, und hier erfolgte zu ungefähr 50 % eine Bestätigung und zu 50 % eine Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides.

In den **Wohnsitzstreitigkeiten** stehen voran: Bern mit 46, Burgdorf mit 25 und Konolfingen mit 20. Gar keine Wohnsitzstreitigkeiten weisen auf Neuenstadt und die beiden Simmenthal. In 90 Fällen erfolgte ein Entscheid, 116 wurden sonstwie erledigt und 20 blieben bis Jahresschluss unerledigt. Von den 90 erstinstanzlichen Entscheiden wurden 28 an den Regierungsrat weitergezogen und hier zu $\frac{2}{3}$ bestätigt, zu $\frac{1}{3}$ abgeändert.

Die genaue tabellarische Zusammenstellung des gesamten Beschwerdewesens konnte aus Sparrückichten dem Berichte nicht beigedruckt werden; sie steht jedoch auf der Direktion zur Verfügung.

Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung.

Stand der Neureglementierung. Auf Ende 1920 ging bekanntlich die vom Gemeindegesetz, Art. 104, für die Anlage der neuen Reglemente gesetzte Frist zu Ende, und, wie oben bereits erwähnt, hatte die Direktion in einem Kreisschreiben vom 15. Juli 1920 noch eigens auf diesen Termin aufmerksam gemacht. Die Arbeiten in den Gemeinden wurden nun offenbar tunlichst beschleunigt; trotzdem ist aber die Neureglementierung

auch heute noch nichts weniger als beendet. Im Berichtsjahre gelangten allerdings zur Genehmigung: 228 Organisations- und Verwaltungsreglemente, 86 Spezialreglemente (Steuer-, Gemeindewerk-, Wahlreglemente etc.), 30 Nutzungsreglemente. 344 Reglemente gelangten mithin zur Sanktion.

Die Organisations- und Verwaltungsreglemente verteilen sich auf 175 Einwohner- und gemischte Gemeinden, 41 Bürgergemeinden und -korporationen, 10 Kirchgemeinden, 1 Schulgemeinde und 1 Gemeindeverband. Die Spezialreglemente setzen sich zusammen aus 24 Steuerreglementen, 44 Wahlreglementen, 11 Gemeindewerkreglementen und 7 Besoldungs- und sonstigen Reglementen. Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, dass nun bereits in über 90 Gemeinden das proportionale Wahlverfahren eingeführt ist.

Im ganzen prüfte die Direktion im Berichtsjahre 687 Reglemente, wovon nach obenstehender Darstellung 344 zur Sanktion gelangten. Der Rest von 343 Reglementen wurde mit Bemerkungen zurückgesandt. Der Übersicht wegen sei hier noch mitgeteilt, dass die Direktion am 4. Januar 1921 ein neues bezügliches Kreisschreiben erliess und für die Einreichung der noch fehlenden Reglemente einen letzten Termin bis zum 31. März 1921 setzte. Vom Neujahr bis 31. März langten denn auch 478 Reglemente ein, teils schon früher durchgelaufene, teils neue. Davon konnten bis heute (31. März) 109 sanktioniert werden. Immerhin bleibt noch eine grosse Zahl unerledigt.

An **Gemeindeanleihen** gelangten zur Behandlung:

15 Fälle zur Abtragung oder Konvertierung alter Verbindlichkeiten, zusammen	Fr. 30,527,000
9 Anleihen zu kirchlichen Zwecken »	244,500
27 Fälle für Strassen- und Wohnungsbau, Schulhausbauten usw.	873,500
18 Fälle von Eisenbahnsubventionen »	797,000
67 Geschäfte betreffend Ankauf von Liegenschaften, Licht-, Wasser- und elektrische Anlagen, Bodenverbesserungen.	5,712,000
33 Geschäfte für Verschiedenes (schwierige allgemeine Lage, Teuerungszulagen usw.)	9,156,000
169 Geschäfte von zusammen	Fr. 47,810,000

Bei den Konversionsanleihen erscheint die Stadt Bern mit Fr. 29,000,000, bei den Anlagen die zur seeländischen Wasserversorgung gehörenden Gemeinden mit Fr. 1,000,000, bei den Geschäften für «Verschiedenes» wiederum Bern mit Fr. 8,000,000.

Nach Gemeinden verteilen sich diese Geschäfte folgendermassen:

Einwohner- und gemischte Gemeinden	Fr. 46,796,000
Bürgergemeinden und Bäuerten	227,500
Kirchgemeinden	249,500
Schulgemeinden	37,000
Zusammen	Fr. 47,810,000

Gegenüber dem Vorjahre sind die Anleihengeschäfte von Fr. 30,476,026 auf Fr. 47,290,000 gestiegen. Es ist jedoch zu bedenken, dass Bern daran allein mit Fran-

ken 37,000,000 partizipiert, während 1919 für die Gemeinde Bern nur ein Betrag von Fr. 15,000,000 in Rechnung stand. Relativ ist hier also eher eine Besserung gegenüber früher zu konstatieren; die Lage des Geldmarktes zwang allerdings viele Gemeinden, sich die nötigen flüssigen Mittel anderswie als durch Anleihe zu beschaffen (vide weiter unten bei den Angriffen von Kapitalvermögen). Aber dies war auch schon letztes Jahr der Fall.

Gesuche um **Herabsetzung oder Sistierung der Amortisationen** langten 11 ein (aus 7 Einwohner- oder gemischten Gemeinden, 2 Bürgergemeinden oder Bäuerten und 1 Schulgemeinde). Ihnen wurde tunlichst entsprochen.

Bürgschaftsverpflichtungen und Darlehen an Dritte.

In Frage kommen hier:

22 Einwohnergemeinden mit	Fr. 1,887,800
3 Bürgergemeinden und Bäuerten mit »	162,000
<u>25 Gemeinden mit zusammen</u>	<u>Fr. 2,049,800</u>

Dabei ist speziell zu erwähnen die Bürgschaft von 9 Gemeinden zugunsten der seeländischen Wasserversorgungsgenossenschaft für eine Summe von Franken 1,500,000 und die Garantieübernahme der 6 Oberhasligemeinden zugunsten des Krankenhauses in Meiringen, Fr. 150,000.

Abschreibungen bzw. Angriffe von Kapitalvermögen.

Diese Angriffe betrugen: 1917: Fr. 90,718; 1918: Franken 54,200; 1919: Fr. 441,477 und nun in 1920 eine Summe von Fr. 426,555. 65. Sie verteilen sich auf:

9 Einwohner- und gemischte Gemeinden	Fr. 161,125. —
5 Bürgergemeinden	» 252,330. 65
2 Kirchgemeinden	» 11,100. —
1 Schulgemeinde	» 2,000. —
<u>17 Gemeinden mit zusammen</u>	<u>Fr. 426,555. 65</u>

Unter diesen figuriert die Bürgergemeinde Bern mit einem Betrag von Fr. 204,330. 65 Nachkredit für Umbauten auf ihrer Besitzung auf der Petersinsel. Wie früher, so wurde auch jetzt wieder je nach Umständen eine Amortisation der erhobenen Summen anbefohlen.

Liegenschaftserwerbungen. Nach den alten Vorschriften (von 1869) galt als Buchwert der Immobilien regelmässig die Grundsteuerschätzung. Wurde von einer Gemeinde nun eine Liegenschaft käuflich erworben, so musste infolgedessen, sobald der Kaufpreis die Grundsteuerschätzung überstieg, der Mehrbetrag von der laufenden Verwaltung zugeschossen werden. Demgegenüber lässt das neue Dekret über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden (19. Mai 1920) in seinem § 9 einen von der Grundsteuerschätzung abweichenden Buchwert zu, wenn eine wesentliche Differenz zwischen Verkehrswert und Schätzung nachgewiesen wird. Im Vorjahre wurden in Erwartung des Dekretes bereits eine ganze Anzahl Fälle zurückgelegt, um später durch Anerkennung eines höhern Buchwertes auf einen Ersatz der vollen Differenz zwischen Kaufpreis und (alter) Grundsteuerschätzung verzichten zu können. Seither sind diese Geschäfte erledigt worden.

Im Berichtsjahre langten Geschäfte betreffend Liegenschaftserwerbungen aus 49 Gemeinden ein, nämlich aus 36 Einwohner- und gemischten Gemeinden, 10 Bürgergemeinden und Bäuerten und 3 Kirchgemeinden.

Liegenschaftsveräusserungen. Hier wird die laufende Verwaltung dann zuchusspflichtig, wenn ein Verkauf unter dem Buchwert erfolgt. Fälle von Liegenschaftsveräusserungen kamen 25 zur Genehmigung, nämlich aus 21 Einwohner- oder gemischten Gemeinden und 4 Bürgergemeinden.

Amtliche Untersuchungen und besondere Massnahmen.

In einer Bürgergemeinde des Jura wurde starker Vermögensrückgang konstatiert. Zur Klarstellung der Situation wurde eine amtliche Untersuchung angeordnet, deren Abschluss jedoch noch aussteht.

Zur Prüfung und Begutachtung der Finanzlage der Einwohnergemeinde Bern setzte der Regierungsrat am 3. August 1920 eine Spezialkommission ein. Dieselbe hat die Regierung auf dem Laufenden erhalten. Abschliessende Berichte und Anträge liegen jedoch noch nicht vor.

In einer Gemeinde des Emmentals fiel eine jahrelang in der Rechnung mitgeschleppte Aktivrestanz der Vermögensrechnung auf. Eine vorläufige Untersuchung ergab, dass durch die Schuld eines Beamten der Gemeinde seit vielen Jahren in der Armenpflege gegenüber dem Staate keinerlei Abrechnung erfolgt war, so dass die Gemeinde vom Staate ganz wesentliche Beträge zu fordern hatte. Die Abrechnung ist noch nicht abgeschlossen.

Im Laufe des Berichtsjahres wurde der Direktion zur Kenntnis gebracht, dass eine Gemeinde des Oberlandes seit Jahren die Passivrestanz ihrer laufenden Verwaltung durch kleinere und grössere Anleihen bei der Bürgerschaft deckte, ohne dass für die zu sehr beträchtlicher Höhe angewachsenen zahlreichen Posten eine Amortisation bestehe. Eine vorläufige Untersuchung ergab, dass die Bewohner jener Gemeinde ihre disponiblen Gelder, statt sie auf der Bank anzulegen, der Gemeinde als Darlehen zu überlassen scheinen. Auch Mündel- und Stiftungsgelder wurden sogar von der Gemeindekasse nicht verschmäht. Die amtliche Untersuchung ist im Gange.

Die **Inspektionen von Gemeindeschreibereien** fanden im Berichtsjahre wie sonst statt. Die Regierungstatthalter geben über diese Inspektionen jeweiligen Berichte ein. Da, wo sich Mängel zeigten, wurde deren Hebung anbefohlen und durch Nachinspektionen festgestellt. Neben den Gemeindeschreibereien wurden namentlich auch die Werttitel der Gemeinden nachgeprüft. Zu besonderen Bemerkungen haben wir hier keinen Anlass.

Die neue Gemeindegesetzgebung.

Vielorts gelangten die Arbeiten der Neureglementierung nicht so zeitig zum Abschluss, dass die Neuwahlen in nützlicher Frist hätten stattfinden können. In diesen Fällen wurde die Amtsdauer der gegenwärtigen Gemeindefunktionäre vom Regierungsrat provisorisch um einige Wochen verlängert.

Interessant ist, dass bei der gegenwärtigen allgemeinen Neureglementierung trotz der vom Gesetz absichtlich eingeführten Erschwerung gegenüber den

Unterabteilungen nur in ganz vereinzelt Fällen eine Zentralisation gelingt. Uns ist eigentlich nur eine einzige Gemeinde in Erinnerung, wo bisher grosszügig eine Aufhebung der «Viertel» gelang; diese scheinen sich behaupten zu wollen.

Eine grosse Zahl orientierender Einfragen langte im Berichtsjahre auf der Direktion ein. Sie wurden soweit angängig beantwortet. Sehr oft betrafen diese Anfragen das Gebiet der Gemeindesteuer und ihr Verhältnis zur Staatssteuer; Unsicherheit scheint namentlich auch zu herrschen über die Frage, ob Steuerprogression und Aktivbürgersteuer gegebenenfalls für die Gemeinden obligatorisch seien.

Unsere Geschäfte sind im Zunehmen begriffen. Wir verzeichnen

pro 1917 total	701	Geschäftsnummern
» 1918 »	726	»
» 1919 »	1068	»

und pro 1920 sind es deren 1890.

Bern, den 31. März 1921.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Simonin.

Vom Regierungsrat genehmigt am 29. April 1921.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**